

Bundesrat

zu Drucksache **74/12** (Beschluss)

19.10.12

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

**Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss
des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates
über das Statut der Europäischen Stiftung (FE)
COM(2012) 35 final**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.10.2012
C(2012) 6922 final

Herrn Horst SEEHOFER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D-10117 BERLIN

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung {COM(2012) 35 final} und möchte ihr Bedauern für die späte Antwort zum Ausdruck bringen.

Bezüglich der Bedenken des Bundesrates zur Rechtsgrundlage vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Hindernisse, die derzeit einer EU-weiten Stiftungsarbeit entgegenstehen, aufgrund ihres grenzübergreifenden Bezugs eher ein Handeln auf EU-Ebene als auf nationaler Ebene erfordern. Die vorgeschlagene Maßnahme fällt in die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und trägt dazu bei, die darin niedergelegten Ziele zu erreichen. Mit dem Vorschlag soll die grenzüberschreitende Betätigung von Stiftungen erleichtert werden. Diese Betätigung fällt unter die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten (z. B. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie freier Kapitalverkehr), wie in Abschnitt 2.3.2 der Folgenabschätzung¹ erläutert, der einen Überblick über den derzeitigen EU-Rechtsrahmen gibt. Darüber hinaus möchte die Kommission klarstellen, dass dem Vorschlag zufolge eine Europäische Stiftung (FE) einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen darf, sofern der Gewinn ausschließlich zur Verfolgung ihres gemeinnützigen Zwecks verwendet wird (dies ist wichtig, damit sichergestellt wird, dass eine Stiftung entsprechend dem Stifterwillen handelt). Die vom Bundesrat erwähnte Begrenzung auf 10 % des Jahresnettoumsatzes gilt speziell für wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht mit dem gemeinnützigen Zweck der FE in Zusammenhang stehen, und nicht generell für Wirtschaftstätigkeiten.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass den deutschen Behörden (z. B. der Bayerischen und der Hamburger Aufsicht) keine rechtlichen Hindernisse bekannt sind, die einer grenzüberschreitenden Betätigung ausländischer oder inländischer Stiftungen entgegenstünden, und auch eine Abfrage der Stiftungsaufsichtsbehörden der Länder aus dem Jahre 2009 hierzu keine Hinweise ergeben hat. Dennoch haben die umfangreichen Untersuchungen der Kommission den Nachweis erbracht, dass zahlreiche Stiftungen auf Hindernisse stoßen, wenn sie sich EU-weit betätigen wollen. Im Rahmen dieser Untersuchungstätigkeit wurde 2008 von einem externen Auftraggeber eine Machbarkeitsstudie erstellt, in den Jahren 2009 und 2010 wurden zwei öffentliche

¹ http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/eufoundation/impact_assessment_en.pdf.

Konsultationen durchgeführt und in Zusammenarbeit mit dem Stiftungssektor Informationen gesammelt. Die Ergebnisse dieser Arbeit und einige spezifische Probleme werden in der Folgenabschätzung anhand von Beispielen erläutert.

Was die Bereitstellung von Mitteln für gemeinnützige Zwecke und deren geographische Streuung anbelangt, so sind die Auswirkungen des vorgeschlagenen Statuts nur schwer einzuschätzen. Wie in der Folgenabschätzung dargelegt, dürften die Kosten für Rechtsberatung sinken, da EU-weit die gleichen Vorschriften und Bedingungen gelten würden. Wie bei jedem neuen Rechtssetzungsakt würden gewisse Anfangskosten entstehen, die jedoch rückläufig sein dürften, sobald sich die vorgeschlagene Rechtsform stärker durchsetzt und das Beratungsangebot zunimmt. Etwaige Zusatzkosten aufgrund der im Entwurf des Statuts vorgeschlagenen Verpflichtungen, wie die Erstellung eines Jahresabschlusses, würden von den geltenden nationalen Bestimmungen abhängen (in mehreren Mitgliedstaaten ist bereits generell oder für größere Stiftungen ein geprüfter Jahresabschluss vorgeschrieben). Auch darf nicht vergessen werden, dass damit ein maßgeblicher Beitrag zu Transparenz und Rechenschaftspflicht einer FE geleistet wird. Hinsichtlich der insgesamt verfügbaren Mittel wäre zu erwarten, dass Europäische Stiftungen infolge geringerer Beratungs- und Verwaltungskosten in der Lage sein werden, mehr Mittel für gemeinnützige Tätigkeiten bereitzustellen.

Zu der Anregung des Bundesrates, andere Wege zu erkunden, um Hindernisse für Stiftungen zu beseitigen, bemerkt die Kommission, dass sie in Betracht kommende politische Optionen geprüft und gegeneinander abgewogen hat (siehe Abschnitte 4 und 5 der Folgenabschätzung); dabei hat sich die Option eines Statuts als beste Lösung herausgestellt.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zu den potentiellen Durchführungskosten, insbesondere für Eintragung und Aufsicht, zur Kenntnis. Ihres Erachtens ist die Festlegung bestimmter Durchführungsregeln, u.a. für die Registrierung und Beaufsichtigung einer FE, unabdingbar, damit Stiftungen diese neue Rechtsform auch nutzen können. Falls nötig, müssen nationale Regelungen angepasst werden; dass dadurch Kosten entstehen, lässt sich nicht vermeiden. Gleichzeitig wird in dem Vorschlag auf bestehende Regelungen in den Mitgliedstaaten verwiesen, so dass sich diese Kosten im Rahmen halten dürften. Was insbesondere die Eintragung anbelangt, so enthält der Vorschlag einen Verweis auf die nationalen Registrierungssysteme und regelt nicht, in welcher Form dies erfolgen sollte (z. B., ob eine oder mehrere Stellen verantwortlich sind bzw. welche Verwaltungsebene zuständig ist). Verlangt wird jedoch, dass es in jedem Mitgliedstaat ein Register gibt, in das Europäische Stiftungen – auf zentraler oder regionaler Ebene – eingetragen werden, und das leicht zugängliche Informationen über alle eingetragenen FE führt.

Beim Thema Aufsicht stimmt die Kommission mit dem Bundesrat darin überein, dass die Aufsichtsbehörden zu gewährleisten haben, dass Stiftungen nicht zu stiftungsfremden Zwecken missbraucht werden. Nach Auffassung der Kommission müssen (wie im Vorschlag vorgesehen) durchgreifende Mindestbefugnisse festgelegt werden, damit die Aufsichtsbehörden über hinreichende Befugnisse verfügen, um die Tätigkeit einer FE zu beaufsichtigen. Entsprechende Aufsichtsbefugnisse und eine solide grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden sind unerlässlich, da es um Stiftungen geht, die sich über Landesgrenzen hinweg betätigen, und das vorgeschlagene Statut deren Arbeit angesichts der Vielfalt der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den Mitgliedstaaten erleichtern soll. Die Kosten für die Anpassung der nationalen Systeme an das Statut werden davon abhängen, wie die Aufsicht in den Mitgliedstaaten bereits

geregelt ist, und welche zusätzlichen Befugnisse den nationalen Behörden übertragen werden sollen.

Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass die Besteuerung gemeinnütziger Einrichtungen ein heikles Thema für die Mitgliedstaaten ist; die vorgeschlagenen steuerlichen Bestimmungen berücksichtigen sowohl die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten als auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Da keine neuen spezifischen Vorschriften für die steuerliche Behandlung der FE oder ihrer Spender vorgeschlagen werden, bleiben nationale Gesetze unberührt. Vielmehr wird auf die nationalen Steuervorschriften für inländische gemeinnützige Einrichtungen verwiesen, um sicherzustellen, dass diese Behandlung auch einer FE zuteil wird. Die Mitgliedstaaten wären verpflichtet, die FE den nach ihrem Recht gegründeten gemeinnützigen Einrichtungen gleichzustellen.

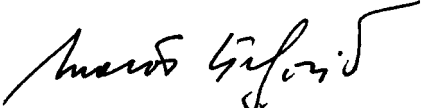
Bezüglich der Bemerkungen des Bundesrates zu den einzelnen Bestimmungen, insbesondere zum Stiftungsbegriff, ist festzustellen, dass der Vorschlag darauf abzielt, die Verfolgung des Stiftungszweckes zu gewährleisten, indem u.a. sichergestellt wird, dass ihr Vermögen unwiderruflich dem verfolgten Zweck gewidmet ist (Artikel 5), etwaige Gewinne ausschließlich zur Verfolgung ihres gemeinnützigen Zwecks verwendet werden (Artikel 11), die Mitglieder des Vorstandes im Interesse der FE und ihres gemeinnützigen Zwecks handeln (Artikel 29) und der Zweck der FE nur unter besonderen Voraussetzungen geändert werden kann (Artikel 20). Außerdem wird die Registerbehörde zu überprüfen haben, ob alle grundlegenden Anforderungen an eine FE erfüllt sind (siehe Artikel 23 Absatz 2). Was das Mindeststiftungsvermögen anbelangt, muss die Höhe des Betrags so festgelegt werden, dass einerseits die FE über ausreichende Mittel zur Verfolgung ihres Zweckes verfügt, und andererseits Stiftungen in der gesamten EU diese Rechtsform wählen können. Es ist nicht leicht, einen Ausgleich zwischen den sehr unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu finden.

Hinsichtlich Artikel 35 betreffend den Sitz der FE nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass sich Satzungs- und Verwaltungssitz nach Auffassung des Bundesrates an ein und demselben Ort befinden sollten. Angesichts der politisch heiklen Diskussionen über diesen Aspekt im Rahmen anderer Vorschläge (z. B. über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft) soll die Frage durch nationales Recht geregelt werden. Allerdings sind gewisse Schutzbestimmungen vorgesehen; so wird in Artikel 21 genau festgelegt, wo eine FE eingetragen werden kann, die aus einer Verschmelzung oder Umwandlung hervorgegangen ist.

Abschließend nimmt die Kommission die Bedenken des Bundesrates zu dem Aspekt der Gemeinwohlgefährdung und zur möglichen Unzulässigkeit bestimmter Stiftungszwecke nach Maßgabe nationaler Rechtsordnungen zur Kenntnis. Es liegt nun an den Mitgliedstaaten, sich darüber zu verständigen, welche der in Artikel 5 des vorgeschlagenen Statuts aufgeführten gemeinnützigen Zwecke für alle nationalen Delegationen akzeptabel sind.

Ich hoffe, dass diese Klarstellungen den Bemerkungen des Bundesrates entsprochen haben, und sehe der Fortsetzung unseres politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Maroš Šefčovič
Vizepräsident